

Auszug Gesellschaftsvertrag der Thiem-Service GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Thiem-Service GmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Die Thiem-Service GmbH (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die planmäßige Erbringung von Kooperationsleistungen gemäß § 57 (3) AO (insbesondere Serviceleistungen, Empfangs-, Sicherheits- und Wachdienste, Archivdienstleistungen, Post- und Schreibdienstleistungen, Aufbereitung von Medizinprodukten, Eventmanagement, Funktions-, Transport und Logistikdienste, Verpflegungsdienstleistungen, Bereitstellung/Überlassung von Personal, Nutzungsüberlassung von Räumen, Inventar, Geräten und Parkplätzen, Bereitstellung von Medien u.a.) an andere steuerbegünstigte Körperschaften (insbesondere Unternehmen des Konzerns CTK sowie weitere gemeinnützige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Vereine und gemeinnützig verfasste Betriebe gewerblicher Art unter Beachtung der Regelungen des § 91 (5) BbgKVerf) sowie
- alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen.

(4) Die Gesellschaft kann im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Rettungsfahrzeuge **sowie Gebäude und Einrichtungen für den Rettungsdienst** der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Nutzung überlassen.

(5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3 und 4) in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck

gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chósebus steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

- (6) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Der Gesellschafter erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Einlage übersteigt, an die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.